

Az.: F 894 und VF 1488

**3. Änderungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren
Mossautal - Ober-Mossau**

**2. Änderungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren
Reichelsheim - Unter-Ostern**

1. Anordnung

Mit den Änderungsbeschlüssen für die Flurbereinigungsverfahren Mossautal - Ober-Mossau (F 894) und Reichelsheim - Unter-Ostern (VF 1488) wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der jeweils geltenden Fassung, das jeweilige Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Änderungsbeschluss

2. Flurbereinigungsgebiet

2.1 Mossautal – Ober-Mossau

Vom Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Mossautal - Ober-Mossau

Flur 11 Flurstücke 1/3, 3/2, 3/3, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5

Zum Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Reichelsheim - Unter-Ostern

Flur 9 Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 7/2, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich somit um 0,15 Hektar und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1272,59 Hektar.

2.2 Reichelsheim – Unter-Ostern

Vom Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Reichelsheim - Unter-Ostern

Flur 9 Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 7/2, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6

Zum Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Mossautal - Ober-Mossau

Flur 11 Flurstücke 1/3, 3/2, 3/3, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich somit um 0,15 Hektar und umfasst insgesamt eine Fläche ca. 471 Hektar.

2.3 Mossautal – Ober-Mossau

Zum Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Reichelsheim - Rohrbach

Flur 1 Flurstücke 211/2 und 210/2

Vom Verfahrensgebiet wird das folgende Grundstück ausgeschlossen:

Gemarkung Mossautal - Ober-Mossau

Flur 13 Flurstück 5/2

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich somit um 0,05 Hektar und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1272,64 Hektar.

Die Grenzen der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind auf den Gebietskarten Teil 1 bis Teil 3, die als Anlagen zum Änderungsbeschluss unter Nr. 2.1 und 2.2 sowie unter Nr. 2.3 beigefügt sind, kenntlich gemacht.

3. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.

4. Gründe

Für die Änderung der Verfahrensgebiete sind die folgenden Gründe maßgebend:

Die Gemarkungsgrenze zwischen Ober-Mossau, Unter-Ostern und Rohrbach soll eindeutig entlang der linken Wegeseite des Waldweges vom „Steinernen Tisch“ Richtung „Schlagbaum“ verlaufen. Die westliche Grenze der neuen Wegeparzelle ist damit gleichzeitig Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Ober-Mossau, Unter-Ostern und Rohrbach sowie Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Mossautal und der Gemeinde Reichelsheim. Der Weg kann somit vollständig in der Gemarkung Ober-Mossautal abgebildet werden; und wird nicht mehr von der Gemeindegrenze angeschnitten. Die übrigen Kleinst-Flächen werden den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen.

Die Änderung der Gemeindegrenze wird nach den Bestimmungen des § 58 FlurbG durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Heppenheim, den 04.08.2015
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Steinebrunner)